

Revision 80 des Verwaltungsreglementes

Autor(en): **Pfaffhauser**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **53 (1980)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Revision 80 des Verwaltungsreglementes

In Ergänzung unseres Artikels im letzten «Der Fourier» über die «Neuerungen ab 1. Januar 1980» geben wir Ihnen heute bekannt, welche Ziffern des Verwaltungsreglementes (VR) und des Anhangs zum Verwaltungsreglement (VRA) eine Änderung erfahren haben:

VR: 4, 18, 20, 25, 28 – 31, 33, 39 – 46, 48, 51 a (neu), 55, 68, 71, 82, 90, 92, 104, 105, 112, 118, 125, 126, 133, 137 a (neu), 138, 143 – 150, 157 – 159 a, 161, 165 – 167, 172, 173, 182, 183, 187, 195 – 196 b, 198, 201, 209, 211, 215 a (neu), 223, 224, 236 a (neu), 237, 242, 250, 251, 269 – 272, 281, 282, 289, 290, 293, 294, 297, 300, 302 a – 309, 311 – 317, 319 – 321, 323 – 324, 326 – 328, 330, 332, 333, 336 – 338, 340, 342 – 345, 352 – 354, 359 – 360, 362, 367, 371 – 375 d, 379 – 381, 383, 384, 386 – 400, 402 – 408, 413 – 414, 416 – 421, 424, 425 – 427, 429, 431 – 431 b, 433 – 441 a, 443 – 445, 447 – 451, 478 – 482, 491, 496, 497 und 535.

VRA: 3, 9, 13, 14, 16, 19 – 22 a, 25, 27, 29, 33 – 35, 37, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50 – 52, 54.

Die administrativen Weisungen des OKK (AW) wurden neu zusammengestellt und neu numeriert, so dass die Aufzählung der geänderten Ziffern nicht möglich ist.

Auf den ersten Blick könnte man der Auffassung sein, dass sich der Rechnungsführer vor unzähligen Änderungen im Kommissariatsdienst unserer Armee befindet. Wir können Sie aber beruhigen, bei verschiedenen Ziffern handelt es sich lediglich um:

- die Änderung der Bezeichnung zweier Departemente sowie der «Dienstabteilungen» durch «Bundesämter» nach dem neuen Verwaltungsorganisationsgesetz vom 1.6.79.
- die Anpassung an einige bereits seit einiger Zeit eingeführten neuen Regelungen, Fachausdrücke oder Reglemente (insbesondere bei den Abschnitten Sanitäts-, Veterinärnärdenst, Motorfahrzeuge, Betriebsstoffe).
- die richtige Gliederung einiger Bestimmungen (Verpflegungsberechtigung, Einrücken am Vorabend, Armeeproviant).
- einige Präzisierungen, Vereinfachungen, bessere Darstellungen und die nach der neuen Gesetzgebung festgelegte Numerierung der Ziffer «bis», «ter» in «a», «b», «c» usw.

Wir beschränken uns, Sie auf die für den Rechnungsführer wichtigsten Änderungen in VR, VRA und in den AW aufmerksam zu machen.

Rechnungswesen

- *Musterbuchhaltungen* (VR 18, 25, 39 – 45)

Die bisherige Aufzählung einzelner Buchhaltungen, Kontrollen und Belege war schwerfällig, unvollständig und musste ständig dem neuesten Stand angepasst werden. Es ist nur noch von Truppen- und Fachdienstbuchhaltungen (VR 18, 39) die Rede. Die der Buchhaltung beizulegenden Unterlagen sind nach Musterbuchhaltung zu erstellen (VR 25, 40). Die Ziffern 41 – 45 konnten aufgehoben werden.

- *Mannschaftskontrolle* (VR 28)

Die bisherige Regelung, wonach die Mannschaftskontrolle nach der Korpskontrolle zu führen war, hat bei einigen Truppen die Arbeit der Rechnungsführer und die Kontrolle der Buchhaltungen erschwert.

Mit der neuen Regelung erhält der Rf die Wahl, je nach Zweckmässigkeit die Mannschaftskontrolle in der Reihenfolge der Grade oder der Korpskontrolle zu führen.

– *Einladung von Behördevertretern* (VR 48, AW 2)

In Wiederholungs- und Ergänzungskursen bestand aufgrund der bisherigen Vorschriften keine Möglichkeit, Ausgaben für die Einladung von Behördevertretern zulasten der Truppenkasse zu bezahlen. Solche Kontakte dienen aber sicher der Förderung der guten Beziehung zwischen der Armee und den Behördevertretern. Sie liegen damit eindeutig im Interesse der Truppe.

Nach dem neuen Buchstaben f der Ziffer 48 VR kann die Truppenkasse «für die Bezahlung von Auslagen bei Einladungen von Behördevertretern der Unterkunftsgemeinde durch die Kommandanten» herangezogen werden.

Ziffer 2 der AW schreibt jedoch vor, dass für solche Auslagen der Höchstbetrag von Fr. 100.— pro Dienstleistung nicht überschritten werden darf.

– *Besondere Kassen auf Waffenplätzen* (VR 51 a)

Mit Bewilligung des zuständigen Waffenchefs ist es in Zukunft möglich, auf den Waffenplätzen besondere Kassen zur Finanzierung von Erinnerungsstücken wie Medaillen, Kleber, bedruckte Leibchen und dergleichen zu führen. Bei dieser Ziffer handelt es sich um die Legalisierung eines bisher geduldeten Zustandes.

Sold

– *Truppenbesuche durch Offiziere* (VR 105)

In der Praxis werden Truppenbesuche von den Kommandanten grosser Verbände oft an Offiziere ihrer Stäbe delegiert.

Diese Offiziere werden bezüglich Kompetenzen den Kommandanten gleichgestellt. Für diese Dienstleistungen besteht wie bei der Rekognoszierung die Möglichkeit der Billetvergütung, da bei solchen Diensten oft mit dem eigenen Wagen gefahren wird.

– *Bestattungskosten* (VRA 54, AW 34)

Das bisherige Verfahren über die «Kosten für die ortsüblichen Todesanzeigen» wurde sehr unterschiedlich interpretiert. Eine Beschränkung auf «in der Regel nicht mehr als 2 Tageszeitungen» war notwendig.

Beim Absatz 2 dieser Ziffer fehlte der Hinweis, dass die Kdt die Angehörigen von verstorbenen Wehrmännern auf die Bestattungsentschädigung gemäss Art. 28 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung aufmerksam machen müssen.

Verpflegung

– *Übertragung des Verpflegungskredites* (VR 138)

Die Berechtigung zur Übertragung des nichtbeanspruchten Verpflegungskredites gilt für alle Truppenkurse gemäss Kurstableau.

– *Notverpflegung* (VR 146)

Der Begriff «Notverpflegung» wurde anlässlich der Einführung der Versorgungskonzeption fallengelassen. Dieser Begriff wurde deshalb gestrichen und durch Not-, Reserve und Kampfportionen sowie Sanitäts-, Werk- und Hüttenproviand ersetzt.

– *Pflichtkonsum* (VR 148, AW 43)

In Ziffer 148 Absatz 3 ist die Führung der Kontrolle über den Verbrauch des Pflichtkonsums gesetzlich verankert. Beim Pflichtkonsum (AW 43) ist da Fertiggericht «Zunge, grüne Bohnen» durch «Rauchschinken, grüne Bohnen» ersetzt worden.

Der Pflichtkonsum an Kakapulver und Suppenmehl wurde um 40 bzw. 20 % reduziert.

– *Bezug von Armeeproviand* (VR 195 – 196 b)

In diesen 4 Ziffern ist der Bezug von Armeeproviand etwas ausführlicher und übersichtlicher behandelt. Neu geregelt wurden: Nachbezüge während des Dienstes, Sammelbestellungen, Bestellungen in ganzen Packungen, Überprüfen der Lieferungen, Vorgehen bei verdorbenen Artikeln (bisher Ziffer 150).

– *Zubereitung der Verpflegung durch Gaststätten oder Private* (VRA 13)

Die separate Verrechnung der Kosten für Brennmaterial stammte aus der Zeit, als das Brennmaterial dem Verpflegungskredit belastet werden musste. Heute wird Brennmaterial ausserhalb des Verpflegungskredites zulasten der Dienstkasse bezahlt. Die Kosten für Brennmaterial sind neu in die Entschädigungsansätze integriert. Diese sind angemessen erhöht worden, und zwar die Tagesentschädigung pro Mann von Fr. 2.— auf Fr. 2.50, der Maximalbetrag pro Kurs / Detachement und Tag von Fr. 40.— auf Fr. 50.—.

– *Verwendung von Kuhfleisch*

Um die Arbeit der Rechnungsführer zu vereinfachen, wurde die bisherige «10 % Klausel» (AW 79, Ziffer 3.1.4.1.5) fallengelassen.

Die Ziffer 192 des Regl. 60.1. «Der Truppenhaushalt», wonach sich die Truppe in erster Linie mit dem für den Truppenhaushalt vorteilhaften Kuhfleisch zu verpflegen hat und teure Fleischstücke von der Truppe im privaten Handel nicht bezogen werden dürfen, behält seine Bedeutung und *muss strikt eingehalten werden*.

Trotz der Aufhebung der Bestimmung, nur 10 % des Verpflegungskredites für den Ankauf von anderen Fleischarten zu verwenden, ist weiterhin dem Kuhfleisch Priorität zu geben; dies nicht nur aus Kostengründen, sondern insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung der Küchenchefs und auf die Angewöhnung an den aktiven Dienst, wo praktisch nur solches Fleisch nachgeschoben wird.

Wir sind überzeugt, dass die Rechnungsführer das ihnen entgegengebrachte Vertrauen würdigen werden und auch ohne eine Beschränkung der Truppe weiterhin eine einfache Verpflegung verabreichen werden.

Unterkunft

– *Kehrichtbeseitigung und Abwasserreinigung* (VR 242, VRA 19)

Eine Entschädigung für diese Leistungen war bisher im VR, VRA nicht vorgesehen. Lediglich Ziffer 4.3.10 der AW 79 schrieb vor, dass, wo für die Kehrichtabfuhr in Containern besondere Gebühren erhoben werden, die Kosten nach ortsüblichen Ansätzen zulasten der Dienstkasse bezahlt werden können. Aufgrund dieser Bestimmung hat die Truppe hie und da die ortsüblichen Ansätze bezahlt, wobei erhebliche Unterschiede festzustellen waren.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung und um den Gemeinden, die solche Leistungen erbringen, entgegenzukommen, ist künftighin in den für die Unterkunfts-räume festgesetzten Ansätzen neben der Entschädigung für den Wasserverbrauch auch diejenige für Kehrichtbeseitigung und Abwasserreinigung enthalten.

Die Entschädigungen gemäss VRA 19 sind deshalb um 10 Rappen erhöht worden, und enthalten jetzt je 5 Rappen für Kehrichtbeseitigung und Abwasserreinigung. Diese Entschädigung ist jedoch *nur* zu bezahlen, wenn diese Leistungen von der Unterkunftsgemeinde *wirklich erbracht werden*.

Die mit Gemeinden und Privaten abgeschlossenen Unterkunftsvereinbarungen werden den neuen Gegebenheiten angepasst. Von einer linearen Erhöhung der Pauschalentschädigung kann aber nicht die Rede sein. Der Logisgeber muss sich darüber aus-

weisen können, dass er die besonderen Leistungen tatsächlich erbringt. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, kann die vereinbarte Pauschalentschädigung um je 5 Rappen für Kehrtafelfahrt und Abwasserreinigung erhöht werden. Die ab 1.1.80 neu ausgefertigten Vereinbarungen beinhalten diese besondere Entschädigung.

– *Abgelegene Ferienhäuser* (VR 250 Buchstabe a)

Bisher waren nur Vereinigungen berechtigt, eine Entschädigung für die Rekognoszierung, Übergabe und Abnahme von Hütten oder abgelegenen Ferienhäusern zu verlangen. Neu können auch private Besitzer *abgelegener* Ferienhäuser diese Entschädigung (Transportauslagen, evtl. Taggeld) verlangen.

– *Benützung von Hütten* (VR 250 Buchstabe e, VRA 22 a)

Brenn- und Beleuchtungsmaterial der Hütte darf nur in Notfällen, bisher in Ausnahmefällen, verbraucht und entschädigt werden.

Die Tarife für die Übernachtung in Hütten des SAC waren bisher in den AW aufgeführt. Damit alle Unterkunftsansätze am gleichen Ort auffindbar sind, wurden diese in der neuen Ziffer 22 a VRA aufgeführt.

– *Werkstätte* (VRA 27)

Hier war eine Klarstellung notwendig: die Entschädigung darf nur für eingerichtete, ausgerüstete Werkstätten pro Arbeitsplatz und -tag, an dem die Werkstätte benützt wird, ausbezahlt werden.

– *Magazine für Versorgungsgüter* (VRA 29)

Nach dem heutigen Versorgungskonzept kommt es immer mehr vor, dass Lager mit Gleisanschluss, Verladerrampen, Warenaufzüge und andere Einrichtungen benützt werden. Die um 5 Rappen höhere Entschädigung gegenüber andern Magazinen ist durch die bevorzugte Lage und wegen den besseren Einrichtungen dieser Anlagen gerechtfertigt.

Reisen und Transporte

– *Nachweis für den Billetbezug* (VR 270 und 272)

Um Missbräuche zu vermeiden wurden beide Ziffern in dem Sinne ergänzt, dass der Billetbezug nachgewiesen werden muss, wenn Wehrmänner mangels gültigem Ausweis die Bahntaxe zu zahlen haben. Ziffer 272 ist ferner textlich verbessert worden.

– *Transportaufträge an Zivile* (VR 290)

Hier ist die Anmerkung angebracht worden, dass vor der Erteilung von Bewilligungen für Transportaufträge an das zivile Transportgewerbe mit der Direktion der Armeemotorfahrzeugparks in Thun Rücksprache genommen werden muss, um das Vorhandensein der nötigen Kredite abzuklären.

– *Camionnagevergütung* (VRA 33)

Wehrmänner, die mit einem Instruktorenwagen einrücken, haben kein Anrecht auf Camionnagevergütung. Zur Vermeidung von Fehlern in den Buchhaltungen ist im VRA 33 der Begriff «Instruktorenwagen» zusätzlich angebracht worden.

Sanitätsdienst

– *Rechnungen zulasten der Dienstkasse* (VR 321)

Die Limite für Apothekerrechnungen, die vom Rechnungsführer zulasten der Dienstkasse bezahlt werden dürfen, ist von Fr. 10.— auf Fr. 20.— erhöht worden. Grund: Anpassung an die Teuerung und Verminderung des administrativen Aufwandes.

– *Im Urlaub erkrankt und entlassen* (VR 328)

Bei Erkrankung oder Unfall im Urlaub ist der Zeitpunkt der Mutation (Tag) neu durch den Truppenarzt festzulegen.

Motorfahrzeuge

– *Reparaturrechnungen zulasten der Dienstkasse* (VR 371)

Die Limite für Reparaturrechnungen, welche vom Rechnungsführer zulasten der Dienstkasse bezahlt werden dürfen, wurde von Fr. 20.— auf Fr. 50.— erhöht. Diese Erhöhung ist als Anpassung an die Teuerung und zur Verminderung der administrativen Umtriebe zu verstehen.

– *Abgabe von Betriebsstoffen an Private* (VR 375 b)

In einigen Fällen wurden Treibstoffe an Private verkauft, ohne dass die Sektion Betriebsstoffe des OKK dies gemeldet bekam. Dadurch blieb die Nachverzollung aus. Eine Regelung drängte sich demnach auf. Die Abgabe kann aber nur mit Bewilligung des OKK erfolgen.

Baugeräte

– *Einmietung im aktiven Dienst* (VR 383)

Das bisherige Verfahren für die Einmietung von Baugeräten beim Bezug eines Kampfdispositivs mit Ein- und Abschätzung war zu schwerfällig, zeitraubend und nicht im Interesse der unverzüglichen Arbeitsaufnahme. Diese Regelung ist nicht mehr unter dem Verfahren «Eingeschätzte Mietbaugeräte» (VR 380), sondern unter «Dienstliche Verwendung privater, nicht eingeschätzter Baugeräte» (VR 383) aufgeführt.

Feldpostdienst (VR 386 – 400)

Dieser Abschnitt wurde in Personelles, Materielles und Fachtechnisches neu gegliedert. Insbesondere wurden die Verantwortlichkeiten des Postdienstes und die Anforderungen an Postlokale geregelt sowie die grundsätzlichen Bestimmungen für den Postdienst neu aufgeführt.

Reglemente, Drucksachen, Bürobedürfnisse

– *Büromaterial* (VR 431 – 431 b, VRA 52)

Die bisherige Ziffer 431 ist in drei neue aufgeteilt worden. In Ziffer 431 sind die Berechtigten aufgeführt, welche ihr Büromaterial bei der EDMZ beziehen. Ziffer 431 a regelt, wer eine Entschädigung zu Gunsten der Truppenkasse erhält, und Ziffer 431 b enthält schliesslich das Verbot, Büromaterial zulasten der Dienstkasse zu kaufen. Ziffer 52 VRA wurde entsprechend der Ziffer 431 a geändert.

– *Telefonanschlüsse* (VR 439, 439 a)

Die bisherige Ziffer 439 ist zweigeteilt worden. Ziffer 439 regelt die vorübergehende Installation von Telefonanschlüssen, wobei für Anschlussarbeiten durch die Übermittlungstruppe eine reduzierte Abonnementsgebühr erhoben wird.

Ziffer 439 a regelt die permanenten Amtsanschlüsse. Damit die Rechnungsführer über die bestehenden Einrichtungen orientiert sind, ist neu das Regl. 51.3 /VII «Verzeichnis der permanenten Zivil-Telefonanschlüsse der Truppe im Instruktionsdienst» erlassen worden.

– *Telefongespräche* (VR 441, 441 a und 443)

Die bisherige Ziffer 441 ist ebenfalls geteilt worden. Ziffer 441 schreibt vor, dass militärische Telefongespräche auf das *absolut notwendige* zu beschränken sind.

Die Führung von besonderen Gesprächskontrollen wird nicht mehr verlangt. Ziffer 441 a regelt die privaten Gespräche aus Militärtelefonanschlüssen. Bei Ziffer 443 ist eine Erhöhung der Taxzuschläge für die gelegentliche Benützung eines Telefons durch das Militär erfolgt (30 Rappen statt 10 bzw. 20 wie bisher).

Topographische Karten

– *Kriegskartenausrüstung* (VR 451)

Der Ersatz der Kriegskartenausrüstung im aktiven Dienst erfolgt durch den ordentlichen Nachschub.

Requisition (VR 478 – 482)

Diese Ziffern wurden nicht mehr aufgeführt; es wird hier auf die Verordnung über die Requisition vom 3. 4. 68 verwiesen, welche alle detaillierten Angaben enthält.

Verantwortung aus dem militärischen Dienstverhältnis

– *Verlust und Beschädigung des Eigentums des Wehrmannes* (VR 491)

Hier wird unter Absatz 2 Buchstabe d der Verlust von Kontaktlinsen ergänzt. Dazu wird unter Absatz 5 ausdrücklich angeordnet, dass die auf Kosten des Bundes erhaltene Militärbrille bei allen Verrichtungen anstelle der privaten Brille oder Kontaktlinsen zu tragen ist.

Oberst Pfaffhauser
Chef Abteilung, Kommissariatsdienst

Kommentar

Kuhfleisch . . . Kebrichtabfuhr und Kontaktlinsen

In seinem Vorwort schreibt Oberst Pfaffhauser, das VR 80 enthalte nicht so viele Änderungen, wie man auf den ersten Blick meine. Einverstanden, aber unter den veröffentlichten befinden sich einige sehr wesentliche und vom Rechnungsführer lang ersehnte Neuerungen. Auch in vielen Kursberichten tauchten sie immer wieder auf, die Bitten um Weglassung der Kuhfleischklausel, um Erlass der Telefonlisten, um Erhöhung der Direktzahlungen von Arzneimittelrechnungen und Kleinreparaturen.

Am meisten werden sich Quartiermeister, Fouriere und Fouriergehilfen über folgende Neuerungen freuen:

- Die 10 % - Kuhfleischklausel fällt weg. Allerdings soll trotzdem noch Kuhfleisch bei der Truppe gepflegt werden.
- Die besondere Gesprächskontrolle für Militärtelefonanschlüsse wird nicht mehr geführt.
- Den Essgewohnheiten der Truppe wurde in dem Sinne entsprochen, dass weniger Kakao und Suppe als Pflichtkonsum gepflegt werden müssen.
- Bei den Apothekerrechnungen dürfen Fr. 20.— statt Fr. 10.— direkt zulasten der Dienstkasse bezahlt werden; bei den Reparaturen gar Fr. 50.— anstelle von Fr. 20.—.
- Für Stabsoffiziere kann endlich die Biletvergütung bezahlt werden für Truppenbesuche mit dem Privatwagen. Ohne Privatwagen waren diese Besuche ja meist nicht möglich. Und die Biletvergütung ist sicher billiger als die Kilometervergütung.
- Die Mannschaftskontrolle darf nach altem . . . oder nach neuem System angefertigt werden.
- Es drängt sich eine Schlussbemerkung auf: Die vielen echten Neuerungen bedeuten eine wesentliche Ersparnis an Zeit . . . und Ärger für Kommandanten und Rechnungsführer. Sie verkünden einen neuen, fortschrittlichen Geist aus Bern und ein erfreulich positives Echo auf «unsere» Kursberichte. Und dafür sagen wir gerne dankeschön.